

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 1. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Eichwalde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden auch Kosten –, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a. mündliche Auskünfte, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit durch diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist,
- b. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
- c. Verwaltungstätigkeiten, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- d. Verwaltungstätigkeiten, die durch Mitarbeitende oder durch eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger der Gemeinde Eichwalde beantragt werden und sich auf das frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- e. Verwaltungstätigkeiten, bei denen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner wären, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- f. Verwaltungstätigkeiten, bei denen die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder Gebührenschuldner wären, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- g. Verwaltungstätigkeiten, bei denen die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner wären, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar die Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 3

Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Kostentarifs.
- (2) Für Leistungen, für welche der Kostentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Auslagen nach § 4 werden in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. Entgelte für gesetzlich nicht vorgeschriebene Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde Eichwalde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Entgelte erhoben; wird auf Wunsch der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners eine Zustellungsart beantragt, die von der gesetzlich vorgeschriebenen Zustellungsart oder der üblichen Standartzusendungsart der Gemeinde Eichwalde abweicht, werden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen als Auslagen geltend festgesetzt,
 - b. Kosten für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z. B. Telefon, Fax, Internet),
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Vergütung von Sachverständigen und Entschädigung von Zeugen,
 - e. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f. Kosten, die anderen Behörden, Institutionen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 7

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 - a. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 - b. der Verwaltungskostenschuldner,
 - c. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 - d. die als Kosten zu zahlenden Beträge,
 - e. wo, wann und wie die Kosten zu zahlen sind,
 - f. Billigkeitsmaßnahmen.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

§ 8

Kostengläubigerin oder Kostengläubiger und Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

- (1) Kostengläubigerin ist die Gemeinde Eichwalde.

- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer Dritten oder eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (3) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede oder jeder kostenpflichtig, soweit die Leistung sie oder ihn betrifft.
- (4) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Eichwalde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Fälligkeit entsteht mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder an den Kostenschuldner, wenn nicht die Gemeinde Eichwalde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Beitreibung

Die Kosten können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 3. April 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14. Oktober 2016 außer Kraft.

Eichwalde, 2. April 2025

gez. Jörg Jenoch

Bürgermeister

Die nachfolgende Anlage – Kostentarif – ist Bestandteil der Verwaltungskostensatzung.

Kostentarif			
	Bezeichnung	Grund- gebühr	Zeitaufwandsgebühr je weitere 15 Minu- ten
1.	Vervielfältigungs- und Kopierleistungen¹		
1.1.	Schwarz/Weiß-Kopie bis DIN A4 je Seite bis zu 3 kostenfrei,	0,60 €	
1.2.	Schwarz/Weiß-Kopie bis DIN A3 je Seite bis zu 3 kostenfrei,	0,90 €	
1.3.	Farbkopie DIN A4 je Seite bis zu 3 kostenfrei,	1,10 €	
1.4.	Farbkopie DIN A 3 je Seite bis zu 3 kostenfrei,	1,60 €	
2.	Bescheinigungen		
2.1.	Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	12,00 €	
2.2.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5,00 €	
2.3.	Negativbescheinigung in Fundangelegenheiten	12,00 €	
2.4.	Auszüge aus Abgaben- und Beitragskonto	5,00 €	
2.5.	Ersatz verlorener oder unbrauchbarer Hundesteuermarken	13,00 €	
3.	amtliche Beglaubigungen		
3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 €	
3.2.	Beglaubigungen von Dokumenten, je Dokument	9,00 €	
4.	allgemeine Gebührensätze		
4.1.	Feststellungen aus Konten und Akten	17,00 €	15,00 €
4.2.	Auszug aus dem Kassenkonto/ Personenkonto je Rechnungsjahr	17,00 €	15,00 €
4.3.	Anfertigungen von Abschriften/ Kopien aus Archivgut	17,00 €	15,00 €
4.4.	Ermöglichung der Akteneinsicht im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Eichwalde	17,00 €	15,00 €
4.5.	statistische Auswertungen	17,00 €	15,00 €
4.6.	Auslagen an Dritte im Rahmen der Erbringung von gebührenpflichtigen Tätigkeiten	nach tatsächlichen Kosten	

¹ Im Fall der Versendung der Kopien per Post sind das Porto von derzeit 0,95 Euro und die Kosten für den Briefumschlag von 0,02 Euro (DIN A 4) bzw. 0,06 Euro (DIN A3) zur Grundgebühr hinzuzurechnen.

4.7.	<p>Verwaltungstätigkeiten, die in dieser Satzung nicht genannt sind und aufgrund ihrer technischen Komplexität, des hohen und zeitlichen oder personellen Aufwands oder der erforderlichen Fachkenntnisse den üblichen Rahmen überschreiten, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - Erteilung von Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, - Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. der Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB - Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten - Vergabe einer Hausnummer, mit gegebenenfalls erforderlicher Ortsbegehung 	17,00 €	15,00 €
------	--	---------	---------